

Universität zu Köln
 Humanwissenschaftliche Fakultät
 Department Heilpädagogik und Rehabilitation
 Lehrstuhl für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit
 Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
 Klosterstraße 79c
 50931 Köln

**Landtag Nordrhein-Westfalen
 Düsseldorf, 21.11.2012**

LANDTAG
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
 16/228**

A14, A04

Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes NRW

I. Grundsätzliches

I.1 Ausgangslage

Der Jugendarrest stellt im Sanktionensystem des JGG als Zuchtmittel das Mittelstück der Eingriffsintensität zwischen Erziehungsmaßnahmen und Jugendstrafe dar. Er ist ein sehr umstrittenes Sanktionsinstrument der Jugendstrafrechtspflege aufgrund seiner Geschichte, seiner bislang weitgehenden inhaltlichen und methodischen Konzeptionslosigkeit und der angesichts geringer Einwirkungszeiten und fehlender Einbindung in Vor- und Nachsorgekonzepte schon strukturell deutlichen limitierten pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten (vgl. zur Übersicht Heinz 2011; auch Thalmann 2011). Grundsätzlich eignen sich ambulante Maßnahmen wie Soziale Trainingskurse oder begleitete gemeinnützige Arbeit im Rahmen von Weisungen und Arbeitsauflagen aufgrund ihrer zeitlich längeren Dauer, der Ansiedelung in der Lebenswelt der jungen Menschen wie auch der während ihrer festen und kontinuierlichen Gruppe sicherlich besser für die Zwecke einer Sekundär- oder selektiven Prävention (**Fragenkatalog, Frage 3**). Insofern ist der Jugendarrest vor allem in seiner Funktion als die Verhängung von Jugendstrafe aufschiebendes Sanktionsinstrument bis zur Entwicklung besser geeigneter Interventionen im Rahmen der Zuchtmittel des JGG zu betrachten.

Bei aller berechtigten Kritik und für den Übergangszeitraum bis zu seiner möglichen Ablösung bietet er jedoch die prinzipielle Möglichkeit, als kurzzeitige freiheitsentziehende Intervention zumindest sonst schwer bis nicht erreichbare junge Menschen angesichts erheblicher und andauernder Straffälligkeit anzusprechen, mit ihnen ins Gespräch zu kommen und vielleicht sogar Nachdenklichkeit, helfende Beziehungen und eine Revision der bisherigen Lebensführung anzustoßen (**vgl. Fragenkatalog, Frage 1**). Ausdrücklich muss hier betont werden, dass, anders als bei den ambulanten Maßnahmen, der Versuchscharakter erzieherischen Handelns hier sehr deutlich wird aufgrund der äußerst begrenzten, zur Verfügung stehenden Zeit, der häufig großen Zeitabstände zwischen Straftatbegehung und Arrestbeginn sowie der immer begrenzten personellen Ressourcen. Es wird in jedem Fall nur punktuell pädagogisches Handeln möglich sein, welches in seiner Reichweite bei aller notwendigen, hoch qualifizierten Gestaltung nicht überschätzt werden darf.

Gerade diese Punktualität setzt hohes pädagogisches Engagement, eine durch und durch zugewandte jugend- und heranwachsendenpädagogische Haltung der MitarbeiterInnen, eine sehr qualifizierte Personalausstattung, eine entwicklungspädagogisch orientierte inhaltliche und methodische Konzeption und die Einbindung in ein Netzwerk aus nachsorgenden Jugendhilfe- und Schuleinrichtungen sowie Patenschaftsmodellen voraus. Ein Nachdenken in der Fachwelt hat eingesetzt und produktive Suchbewegungen nach besserer Gestaltung ausgelöst. Metaphorische Umschreibungen eines „Stationären Sozialen Trainings“ von WULFF (Wulff 2010, 2011) oder einer „Jugendbildungsstätte“

von BIHS & WALKENHORST (2009) markieren den Versuch der Einlösung des pädagogischen Gestaltungsanspruchs, wie ihn JGG, SGB VIII, Jugendarrestvollzugsordnung, die Mindeststandards der DVJJ (Fachkommission Jugendarrest...2009) sowie die ER-JOSSM vorgeben.

Andererseits: keinesfalls darf die Arrestdurchführung vorhandenen Schulbesuch und bestehende Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse beeinträchtigen. Diese sind als prognostisch günstig im Sinne der Reduzierung weiterer Straffälligkeit anzusehen und dürfen durch die Arrestdurchführung nicht aufs Spiel gesetzt werden.

I.2 Erziehungsbegriff

Erziehung ist absichtsgel leitete Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit des jungen Menschen (Brezinka 1995, 196f.). Der dem Jugendstrafrecht zugrunde liegende Erziehungsgedanke materialisiert sich im entwicklungsförderlichen pädagogischen Handeln. Professionelles pädagogisches Handeln ist immer Versuchshandeln, basiert auf sich entwickelndem Vertrauen zwischen PädagogInnen und jungen Menschen. Es erfolgt unter Bedingungen eines sozialpädagogischen, respektvollen Klimas in den Handlungsformen des Unterrichtens, des Informierens, des Beratens, des Arrangierens und des Animierens bzw. Motivierens (Giesecke 1996, 76f.). Inhaltlich orientiert es sich an den zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, wie sie in der Entwicklungspsychologie herausgearbeitet wurden (vgl. Fend 2005), an den Rechtsgrundlagen des JGG, der Schulgesetze der Länder, des SGB VIII, der Jugendstrafvollzugsgesetze, der PsychKG der Bundesländer, an den jeweiligen verfassungsgemäßen Grundrichtungen der Erziehung der Freien Träger der Jugendhilfe, den fachwissenschaftlichen Beiträgen zur Thematik sowie internationalen Standards. Es bedient sich der Erziehungs- und Lenkungsmittel des Ermutigens, des Behütens und des Gegenwirkens (vgl. schon Schleiermacher 1826, 66ff, 78ff, 98ff; Walkenhorst 1999, 252). Es benötigt Zeit und Zeiterfahrung, auch Zeiten der Langeweile und des Experimentierens (vgl. zur Grundlegung auch Walkenhorst 2011).

I.3 Zielbestimmungen und Funktionen

Arrestzeit ist entsprechend § 2 Abs. 1 S. 2 JGG im unter I.2 bezeichneten Sinne pädagogisch zu gestaltende Zeit, dies unter enormem Zeitdruck. Sie kann keinesfalls die Funktion einer Generalsanierung des jungen Straftäters erfüllen, sondern realistischere gemäß JGG § 13 Abs. 1 und § 90 Abs. 1 nur zwei Funktionen anzustreben versuchen:

1. die ermahnende und aufrüttelnde Funktion sowie
2. die helfend-unterstützende Funktion.

§ 90 Abs. 1 S. 3 JGG setzt dabei klar auf die erzieherische Gestaltung der im Arrest verbrachten Zeit. Dies bedeutet, wie in § 10 Abs. 1 der (noch) gültigen Jugendarrestvollzugsordnung zutreffend formuliert, die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung des Jugendlichen, und zwar für die konkrete aktuelle Lebenssituation des einzelnen jungen Menschen (vgl. auch Fachkommission Jugendarrest...2009, Nr. 5). Der Bedeutung nach wäre allerdings die Reihenfolge der Inhalte umzukehren.

I.4 Zeitfaktor und kooperative Vernetzung

Die Zeit im Jugendarrest ist extrem kurz, zwischen einem Wochenende und max. 4 Wochen.

Die Zeiten zwischen Straftatbegehung, Urteilsspruch und Strafantritt sollten unter Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien deutlich verkürzt und auf insgesamt maximal drei Monate begrenzt werden, um den Zusammenhang zur Bezugsstraftat überhaupt noch herstellen zu können ([Fragenkatalog, Frage Nr. 15d](#)).

Eine entwicklungsförderliche Trainings-Gestaltung sollte je nach Einzelfall unter Einbezug außerarrestlicher Erziehungsinstitutionen (Eltern, ggf. Peers, Jugendhilfe, Schule und im Einzelfall auch Jugendpsychiatrie) erfolgen.

Aus inhaltlichen und personalökonomischen Gründen ist das Setting eines Stationären Sozialen Trainings als Gruppenangebot über mindestens 5 Tage zu denken. Die Ladungspraxis sollte die Struktur fester Lerngruppen berücksichtigen und diese so belasten. Eigene Konzeptionen sind für die FreizeitarrestantInnen zu entwickeln.

I.5 Programm und Inhalte

Grundsätzlich sollte ein in sich zusammenhängendes kurzzeitpädagogisches Programm angeboten werden. Eine als umfassende Konzeption präsentierte Zusammenstellung von zufälligen, häufig nur 1x monatlich stattfindenden Angeboten Externer ist damit nicht gemeint. Dagegen stehen Programme z.B. mit eingekauften Professionellen, die in Zweier-Teams die Bildungsangebote auf die Zielgruppen abgestimmt umsetzen. Dieses Gesamtpaket ist entsprechend dem Angleichungsgrundsatz inhaltlich, methodisch und auch zeitlich entsprechend den Bildungskonzeptionen von Förderschulen und außerschulischer Erziehungshilfe in Freiheit anzupassen. Unbedingt sind Elemente der Selbstorganisation, kognitiver Verhaltensmodifikation und des „Erfahrungen Machens“ vorzusehen (vgl. auch Wulff 2011, 106f.). Der pädagogische Bezugspunkt ist nicht die Bandbreite der von den einzelnen Arresteinrichtungen dokumentierten Angebote und Inhalte, sondern das, woran jeder einzelne zumindest der Dauerarrestierten tatsächlich teilnehmen kann. Der Abschlussbericht sollte genau diese Themen und Aktivitäten nachweisen, damit gesichert ist, dass alle (Dauer-)Arrestierten auch vergleichbare Angebote und Teilnahmechancen hatten.

Pädagogischer Leerlauf ist indiskutabel und unverantwortlich. Zeiten der Stille, der Selbstbesinnung ohne mediale Ablenkung sind ausgesprochen sinnvoll, müssen aber in jedem Fall thematisch angeleitet, aufgearbeitet und reflektiert werden. Viel Zeit ist für Einzelgespräche mit den arrestierten jungen Menschen vorzusehen.

Insgesamt darf und soll Jugendarrest anstrengend für die jungen Menschen sein. Nicht als Schikanierung und überschießender Reglementierung, sondern als Entwicklungsförderung durch angeleitete Selbstorganisation des Aufenthalts in der Einrichtung (Planung des Alltags, Zubereitung der Mahlzeiten, Reinigung und Instandhaltung), angeleitete Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhältnis zu Recht und Unrecht, mit den Chancen, Risiken, Schwierigkeiten und Folgen des eigenen straffälligen Verhaltens, Nachdenken über den eigenen Lebensstil, Entscheidungen treffen zu müssen, den Aufenthalt selbst mitzugestalten, Spielregeln erarbeiten und einhalten, verlässlich sein, konstruktiv mitarbeiten, sich auf andere als die gewohnten Gedankengänge einlassen....(vgl. Walkenhorst 2011, 97). Das stationäre Soziale Training erfindet diese Themen und Inhalte nicht neu, sondern ergänzt entsprechende Förderbemühungen von Schule und Förderschule, Jugendhilfe und ggf. Jugendpsychiatrie.

Jedoch: Arrest sollte auch Freude und Augenblicke der Glückserfahrung beinhalten, faszinierende und bewegende Momente, Spannung, die jungen Menschen anrühren und sie da abholen, wo sie als Jugendliche oder Heranwachsende stehen. Auch die zu verhandelnden Themen sind dementsprechend ernsthaft, jedoch ebenso mit Humor und vor allem Offenheit für die Denkmuster der jungen Menschen aufzubereiten, sonst bleibt es bei einer Aufzeige- und Ermahnpädagogik, die sattsam bekannt und meist wirkungslos ist (**Fragenkatalog, Frage Nr. 14**).

Fraglich ist, ob junge Männer und junge Frauen gemeinsam untergebracht und gefördert werden sollten (vgl. Wulff 2011, 105). In NRW haben wir nicht ohne Grund eine eigene Mädchenarresteinrichtung (vgl. auch Handlungsempfehlung Nr. 25 EK III NRW). Dies wäre einen Erprobungsfall des „Jugendarrests in freien Formen“ gemäß Nr. 9 Fachkommission Jugendarrest (2009) wert (vgl. auch § 26 Abs. 4 JArrVollzGE NRW 2012).

I.6 Nachhaltigkeit

Gerade bei derartig kurzen Verweildauern sind Nachhaltigkeit der Angebote und Nachsorge zentrale Programmbausteine (vgl. grundsätzlich Walkenhorst 2007). Alles, was angeboten wird, muss für jeden Einzelfall unter dem Aspekt der Fortführung nach Entlassung durchdacht und umgesetzt werden. Die Hoffnung auf Verstetigung allein aufgrund gewonnener Einsicht durch die jungen Menschen ist unrealistisch und weitgehender Selbstbetrug.

Sport ist dann hilfreich, wenn bei Interesse zugleich Kontakte zu einem heimatnahen Sportverein angebahnt werden. Lesen ist wunderbar, wenn dessen Kontinuität nach der Arrestierung gewährleistet wird, durch Vermittlung in eine Bücherei, durch Zusendung von Lesestoff etc.. Schulische Lernhilfen machen Sinn, wenn im Anschluss die individuellen Schulprobleme mit der jeweiligen Schule erörtert und konstruktive Problemlösungen gefunden werden. Umfangreiche Freizeitangebote entfalten ihre Wirkung, wenn Anschlussfähigkeit und Vermittlung in wohnortnahe Aktivitäten vorgesehen sind. Wir kommen um eines nicht herum: wollen wir die jungen Menschen für die Arrestziele gewinnen, müssen wir uns um sie kümmern, um sie werben, im Sinne „lästiger Zugewandtheit“ dicht an ihnen bleiben.

I.7 Diagnostik und Förderplanung

Hinzuweisen ist auf die durch die Arrestierung gegebene Möglichkeit zumindest einer Kurzzeitdiagnostik, die bei Vorliegen entsprechender Risikoindikatoren in jedem Fall mit der zuständigen Jugendhilfe, Schulen, Förderschulen und natürlich den Erziehungsberechtigten erörtert werden und ggf. weitere Maßnahmen entsprechend der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII veranlassen sollte. Entsprechende diagnostisch verlässliche Verfahren müssen entwickelt und für den Gebrauch im Jugendarrest adaptiert werden. Soweit als möglich sollte diese Diagnostik schon vor Aufnahme in den Arrest vor allem durch die JGH erfolgen, um Zeit für die pädagogische Förderung zu gewinnen.

Da die Mehrzahl der Arrestierten junge Volljährige sind, ist hier der Schwachpunkt der „Hilfen für junge Volljährige“ nach SGB VIII § 41 zu sehen, die von den Kommunen in der Regel nicht geleistet werden (vgl. EK III NRW, Handlungsempfehlung Nr. 30; auch Wulff 2011, 107). Hier ist Vorsorge zu treffen, dass ein Nachsorgeangebot seitens der Jugendarrest-Einrichtungen auch die entlassenen jungen Volljährigen erreicht.

I.8 Personelle und materiell-bauliche Ausstattung

Verkannt wird die hohe Beanspruchung des Personals durch die enorme, mit kaum einer anderen Einrichtung vergleichbare Fluktuationsrate der jungen Arrestierten. Ich plädiere für die fachliche Leitung durch SozialpädagogInnen o.ä. sowie für die überwiegende Beschäftigung explizit jugend- und kurzzeitpädagogisch qualifizierten Personals mit Schwerpunkt im Bereich der Sozialpädagogik. Psychologische Fachkompetenz ist unabdingbar für die Diagnostik sowie therapiewirksame Einzelgespräche. Neben- und ehrenamtlich jugendpädagogisch qualifizierte sowie Studierende einschlägiger Studiengänge sollten das Team ergänzen.

Regelmäßige, mindestens monatliche Supervision bzw. Praxisbegleitung durch externe SupervisorInnen ist unabdingbar zur Qualitätssicherung (vgl. auch Handlungsempfehlung Nr. 31 EK III NRW; vgl. [Fragenkatalog, Frage Nr. 16](#)).

Das baulich-sächliche Arrangement ist, seinem gesetzlichen Zweck nach, analog zu Jugendbildungsstätten auszulegen (vgl. Walkenhorst 2011, 97f.). Je 12 TN ist ein Gruppenraum vorzuhalten, um parallel Gruppenarbeiten leisten zu können. Ein Sportplatz gehört ebenso zur Einrichtung wie Gemeinschaftsküchen zur gemeinsamen Zubereitung von Mahlzeiten als pädagogisches Teilkonzept, weiterhin Medienräume, Räume für Einzelgespräche sowie Werk- und Freizeiträume und natürlich eine Bibliothek bzw. Mediathek.

Keinesfalls sollte die Einrichtung an eine Haftanstalt angeschlossen sein, weder personell noch organisatorisch noch baulich (vgl. § 1 Abs. 2 Jugendarrestvollzugsordnung). Jugendarrest ist dem JGG und der Jugendarrestvollzugsordnung entsprechend kein Mini-Gefängnis, sondern erfüllt eine eigenständige, von der Jugendstrafe deutliche unterschiedene Funktion (vgl. Fachkommission Jugendarrest...2009, Nr. 8; **Fragenkatalog, Frage Nr. 14**).

Im Rahmen der Vollstreckung des Ungehorsamsarrests sollte die Ableistung der Weisungen und Auflagen während des Aufenthalts in der Einrichtung ermöglicht werden (vgl. Fachkommission Jugendarrest...2009, Nr. 3).

Grundsätzlich gilt, selbst wenn es manchmal schmerzhaft ist:

Die jungen Menschen sind nach ihrer Entlassung völlig frei, zu tun und zu lassen, was sie wollen, nicht, was wir wollen.

Auch der zu Recht sanktionierende Staat muss einerseits verdeutlichen, dass dem Verhalten seiner Bürger Grenzen gesetzt sind, die einzuhalten sind. Gleichzeitig jedoch muss er gerade bei gefährdeten jungen Menschen alles tun, um sie für das Projekt der Demokratie, für ihre Spielregeln und für einen menschenwürdigen, Recht und Gesetz achtenden Umgang miteinander zu gewinnen.

Eines darf nicht passieren: einen künftigen Jugendarrest pädagogisch qualifiziert und nach allen Regeln der Kunst innerhalb der Justiz neu zu erfinden, umzusetzen und zu meinen, man habe dann genug des Guten getan. Jede dieser Sanktionen bleibt immer eine offene Wunde des Sozialstaates, stellt die Frage nach dem, was vorher schief gelaufen ist, auch nach dem Versagen öffentlicher Stellen, nicht nur dem des jungen Menschen.

II. Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes NRW in der Fassung vom 29.08.2012 im Einzelnen:

II.1 Ziel und Aufgaben (§ 1)

Die Zielsetzung des **§ 1** sollte im Hinblick auf die sehr begrenzte prinzipielle pädagogische Leistungsfähigkeit des Arrests realistischer formuliert werden und keine unbegründeten Erwartungen wecken. Insofern wäre § 1 Abs. 1 dahingehend zu korrigieren, dass Arrest einen Beitrag zu den umschriebenen Zielsetzungen leisten kann. Zu **Absatz 1 S. 2** ist anzumerken, dass den jungen Arrestierten im Geltungsbereich des Jugendarrests Verantwortungsbewusstsein für ihr straffälliges Verhalten zu vermitteln ist, nicht jedoch für insgesamt und undefinierbar „sozialwidriges Verhalten“. Mit diesem Generalanspruch überschreitet der Arrest definitiv seinen Zuständigkeitsbereich. Diese Aufgabenstellung ist primär eine der Erziehungsberechtigten, der Schule und der Jugendhilfe und kann hier auch nicht ansatzweise geleistet werden.

II.2 Grundsätze der erzieherischen Gestaltung (§ 2)

Die Grundsätze der erzieherischen Gestaltung sind zu begrüßen. Dabei sollte es weniger darum gehen, lediglich Möglichkeiten sozial angemessener Verhaltensweisen etc. „aufzuzeigen“ (**§ 2 Abs. 1 S. 1**), sondern diese durch die jugend- und heranzwachsendengemäße förderliche Art und Weise der Arrestgestaltung erlebbar, praktizierbar und damit reflektierbar zu machen. Sonst bleibt es bei wirkungsloser Aufzeige- und Ermahnungspädagogik.

Sehr zu begrüßen ist **§ 2 Abs. 2** (Unterstützung bei persönlichen und sozialen Schwierigkeiten). Dabei ist zu verdeutlichen, dass sich bei dieser Zielsetzung der Jugendarrest neben den Erziehungsberechtigten als Partner der ebenfalls involvierten Hilfesysteme Schulen und Förderschulen, Jugendhilfe und ggf. Jugendpsychiatrie versteht und mit diesen Systemen gerade in der Nachbegleitung eng zusammenarbeitet. Zu beachten

sind in jedem Fall angesichts des richtigerweise formulierten Individualisierungsgebotes des **§ 2 Abs. 2 S. 3** die dazu auch notwendigen, jedoch nicht weiter spezifizierten personellen Ressourcen, um diesem Anspruch auch gerecht werden zu können. Völlig unangemessen und fachlich nicht haltbar ist dabei der Terminus der „geistigen Gesundheit“, der durch denjenigen der „psychischen Gesundheit“ ersetzt werden muss. In sich nicht stimmig ist **Abs. 3**, der auf die Abmilderung der belastenden Wirkungen des Freiheitsentzuges abstellt. Das macht keinen Sinn, denn genau zu diesem Zweck wird Arrest ja verhängt. Es kann hier nicht um Abmilderung gehen, denn dann wären ambulante Sanktionen zu verhängen. Es muss vielmehr darum gehen, das Alleinstellungsmerkmal „Freiheitsentzug“ so jugend- und heranwachsendenbezogen zu gestalten, dass die Belastung durch Freiheitsentzug eine zielführend produktive wird und keine Verschwendung wertvoller Lebens- und Lernzeit beinhaltet.

II.3 Elemente der erzieherischen Gestaltung (§ 3)

§ 3 ist prinzipiell als Operationalisierung der pädagogischen Zielsetzungen zu begrüßen. Insbesondere Abs. 1 stellt die Bedeutung hier besonders relevanter Gestaltungselemente als „tragend“ heraus. Dabei wären in **Abs. 1** die Sozialen Trainingskurse durch „Soziales Training“ zu ersetzen, denn angesichts der kurzen Verweildauern muss der gesamte Aufenthalt in der Einrichtung als ein solches gestaltetes Trainings- und Übungsfeld für angemessenes Sozialverhalten sowie entsprechende Ermutigung und ggf. Korrektur begriffen werden. Hier macht es wenig Sinn, in ein u.U. wenig pädagogisches Setting zusammenhanglos Soziale Trainingskurse ohne Wiederhall im alltäglichen Zusammenleben zu implementieren. So muss auch, um es nicht bei einer formelhaften „erzieherischen“ Ausgestaltung zu belassen (**§ 3 Abs. 1**), diese als „erzieherische und bildungsbezogene Gestaltung“ präzisiert werden.

Ebenfalls müsste **§ 3 Abs. 1 Nr. 5** präzisiert werden. Hier sollte es weniger um Instandhaltungsarbeiten in der Einrichtung als vielmehr um Möglichkeiten symbolischer Wiedergutmachung durch verkaufbare Bastel- und kunsthandwerkliche oder sonstige einschlägige Tätigkeiten und Produkte gehen, welche positive Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglichen, auch zum öffentlichen Ansehen der Einrichtungen beitragen und für karitative Zwecke wie auch für Zusatzanschaffungen der Arresteinrichtung verkauft werden können. Damit können weitere Lerngelegenheiten für die jungen Arrestierten geschaffen werden.

Eigenartigerweise fehlt in der ansonsten pädagogisch gut nachvollziehbaren Zusammenstellung formaler Gestaltungsbausteine derjenige, welcher durch § 1 Abs. 1 S. 2 sowie § 2 Abs. 1 S. 3 besonders nahe liegt, nämlich die Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln, den eigenen Straftaten sowie ggf. den Folgen für die betroffenen Opfer. Dies müsste ggf. auch in Verbindung mit der Möglichkeit einer Wiedergutmachung in jedem Fall in die Auflistung einbezogen werden.

II.4 Aufnahme, Zugangsgespräch (§ 4)

§ 4 fällt bezüglich der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Zugangsgesprächs deutlich hinter § 3 des Entwurfs vom 13.05.2009 zurück. Hier sollte die ursprüngliche Version des § 3 in der Version vom 13.05.2009 aufgenommen werden. Sehr problematisch ist die Bestimmung des **§ 4 Abs. 4** insofern, als eine Trennung junger Mütter von ihren Kindern in der Regel sich nicht nur belastend auf das Kind auswirkt, sondern der Arresteinrichtung ganz wesentliche diagnostische Möglichkeiten zur Beobachtung der Mutter-Kind-Interaktion und möglichen daraus abzuleitenden Hilfeangeboten nimmt. Stattdessen sollte die Unterbringung junger Mütter grundsätzlich mit ihren Kindern ermöglicht werden, um die damit gegebenen diagnostischen Chancen zu nutzen und Hilfeangebote unterbreiten zu können. Eine andere Möglichkeit wäre die der grundsätzlichen Arrestverschonung unter Auflage einer gleichzeitigen Betreuung durch die Jugendhilfe bzw. Jugendgerichtshilfe.

II.5 Erziehungsplan (§ 5)

Inwieweit ein tragfähiger „Erziehungsplan“ nach § 5 angesichts der Anzahl der ArrestantInnen tatsächlich erstellt werden kann, erscheint zweifelhaft. Hier sollte realistischerweise von einem „Förderansatz“ mit dem Ziel der Leistung eines Beitrags zur Bewältigung aktueller Schwierigkeiten, der Vermeidung erneuter Straffälligkeit sowie der Übergangsgestaltung nach Entlassung aus dem Arrest gesprochen werden. Dabei ist ausdrücklich die Schlüsselrolle der Jugendgerichtshilfe zu betonen, an deren Informations- und Koordinationsleistung ein erheblicher Teil der Wirkung des Arrests gebunden ist. Alles andere erscheint abwegig und völlig unrealistisch angesichts der Kapazitäten der Arresteinrichtungen. Grundsätzlich müsste ein o.g. Förderansatz schon vor Aufnahme in den Arrest erstellt werden, da die Zeit vor Ort ohnehin viel zu knapp ist, um eine umfangreiche Diagnostik zu ermöglichen (vgl. EK III NRW, Handlungsempfehlungen 12, 13). Insofern trifft die Begrifflichkeit der „Gestaltungselemente“ des § 5 S. 2 auch die realen Möglichkeiten und Grenzen des pädagogischen Arrangements, die unter Arrestbedingungen gegeben sind.

II.6 Beschäftigung (§ 6)

§ 6 erscheint mir als ausgesprochen unspezifische, letztlich auch unausgegrenzte Vorschrift, die ein Einfallstor dafür bietet, statt zielführender und pädagogisch qualifizierter Angebote angesichts nicht ausreichender Personal-, Raum- und Sachressourcen diffuse „Beschäftigungen“ ohne weiteren Sinngehalt anzubieten, um Leerzeiten auszufüllen. Dies kann angesichts der ohnehin knappen Lernzeit nicht Sinn des Aufenthalts im Arrest sein. In jedem Fall müsste, wie schon in § 3 Abs. 1 Nr. 5 angedeutet, deutlich werden, worin der zielführende Wesenskern dieser „Beschäftigung“ eigentlich besteht. Dies ist aus dieser Bestimmung nicht ersichtlich. Ein Minimum wäre die Umschreibung einer „zielführenden Beschäftigung“, denn nur darum kann es gehen. Ebenso wäre zur Präzisierung der Bezug zu § 3 Abs. 1 explizit herzustellen, denn dort sind die Aktivitäten ohnehin genauer beschrieben. Leitlinie ist hier die Handlungsempfehlung Nr. 25 der EK III NRW: „Der Tagesablauf in einer auf Schulunterricht, Bildung und Erziehung abstellenden Jugendarrestanstalt sollte vom Wecken bis zur Nachtruhe inhaltlich bildungsorientiert und am Förderbedarf der Arrestierten entlang strukturiert werden.“

II.7 Freizeit, Sport, Kontakte & Anlaufstellen, Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (§§ 7 – 10)

Die §§ 7 – 10 sind inhaltlich, sofern sie in einem abgestimmten, durch eine pädagogische Konzeption begründeten Verhältnis untereinander stehen, ausdrücklich zu begrüßen, was die angesprochenen Inhaltsbereiche angeht. Sehr kritisch anzumerken ist jedoch die diesen Bestimmungen zugrunde liegende Diktion, die der Einrichtung die Rolle der „Gewährenden“ zuschreibt, während es pädagogisch um etwas anderes geht: die jungen Menschen für die angesprochenen Themen und Handlungsbereiche zu gewinnen, sie zu animieren, zu ermutigen, diese Angebote und auch andere, von ihnen selbst vorgeschlagene wahrzunehmen, sich daran zu beteiligen und Erfahrungen zu sammeln. Diese damit verbundene Grundhaltung des Personals müsste sich auch in den §§ 30 und 31 als eines der Auswahlkriterien widerspiegeln, um die verantwortungsvollen Aufgaben im Jugendarrest auch angemessen leisten zu können.

Hinsichtlich des ausdrücklich zu begrüßenden Sportangebots des § 8 wäre zu ergänzen, dass gerade hier dieses Angebot in enger Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Sportvereinigungen zu gestalten ist, um eine gewisse Nachhaltigkeit solcher Betätigungen durch mögliche Überleitungen der jungen Arrestierten in lokale Sportvereine vorzubereiten. Grundsätzlich jedoch sollte auch in diesen Bestimmungen hervorgehoben werden, dass es in erster Linie nicht um Gestaltungsmöglichkeiten der Zeit um ihrer selbst willen geht, sondern dass auch die Bandbreite der Angebote zum einen dazu verhelfen soll, eigene positive Neigungen und Fähigkeiten zu erkennen, ggf. sich auch dagegen entscheiden zu können, andererseits diese und weitere Angebote mit dem Ge-

danken einer möglichen Verstetigung nach dem Aufenthalt im Arrest vorgehalten werden. Hier sollte den Anstalten auch ein flexibles, nicht durch Vorschriften eingegrenztes pädagogisches Handeln ermöglicht werden (**Fragenkatalog, Frage Nr. 10**). Dazu wiederum ist die enge Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und insbesondere den örtlichen Jugendgerichtshilfen unabdingbar. Positiv zu bewerten ist hier das Fehlen einer Mitwirkungspflicht, die den jungen Arrestierten damit auch Entscheidungsspielräume ermöglicht.

Das „regelmäßige“ Angebot der Information nach **§ 9 Abs. 1 S. 1** muss angesichts der hohen Fluktuationrate der Arrestierten präzisiert werden. Mindestens wöchentlich müssen solche Veranstaltungen stattfinden, damit sie tatsächlich alle Arrestierten auch erreichen. Sonst macht die Vorschrift in diesem Punkt wenig Sinn. Wirklichkeitsfremd und auch dem implizit auf Nachhaltigkeit abzielenden Sinn von Vorschriften wie § 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, § 2 Abs. 2, § Abs. 1 Nr. 8, § 5 widersprechend ist die Bestimmung des **§ 9 Abs. 2 S. 2**. Nicht zuletzt wegen dieser Unfähigkeit, Hilfen aufzusuchen und sich regelmäßig dort einzufinden, sind die Arrestierten im Arrest. Die Annahme, man müsse ihnen nur die Bedeutung der Inanspruchnahme von Hilfen aufzeigen und nahe legen, damit dies auch befolgt werde, ist absurd und realitätsfern. Hier muss die Institution „Arrest“ eigeninitiativ werden und proaktiv solche Bemühungen des jungen Menschen sowohl befördern als auch diese im Einzelfall nachhalten (vgl. auch die Anmerkungen zu § 24). Dies bedeutet auf jeden Fall viel Netzwerk- und Kommunikationsarbeit für die MitarbeiterInnen des Jugendarrests, denn im Hinblick auf die Klientel des Arrests reichen schriftliche oder mündliche Informationen kaum aus. Hier kommt es ganz besonders auf die Herstellung persönlicher Kontakte zu Hilfeangeboten nach Arrestleistung an. Ebenso müsste nach einiger Zeit nachgehakt werden, ob und inwieweit die Hilfen in Anspruch genommen wurden oder welche Hindernisse sich ergaben. Angesichts der hohen Anteile junger volljähriger Arrestierter ist zudem auf das Strukturproblem der Hilfen für junge Volljährige hinzuweisen, das weitgehend ungelöst erscheint (vgl. EK III NRW, Handlungsempfehlung Nr. 30; vgl. **Fragenkatalog, Frage Nr. 12**).

Ausdrücklich als pädagogisch wertvoll zu begrüßen ist die Öffnung des Arrests, u.a. durch die Bestimmung des **§ 10**. Dies eröffnet ein weites Feld der Außenorientierung und Vermittlung neuer zielführender Erfahrungsmöglichkeiten im Sinne des § 1. Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass in Verbindung mit der impliziten Annahme des § 25 (Fahrtkosten), bestehende Schul- oder Ausbildungsverhältnisse als in jedem Fall prognostisch günstige und zu unterstützende Lebensverhältnisse weitergeführt werden müssen. Der Vollzug des Arrests muss unter allen Umständen darauf Rücksicht nehmen und die Vorrangigkeit dieser Sachverhalte gegenüber der Vollstreckung in den gesetzlichen Regelungen zwingend berücksichtigen (**Fragenkatalog, Fragen zu Nr. 4**).

II.8 Verpflegung, Gesundheitsfürsorge (§§ 13, 14)

Die **§§ 13 und 14** sind angesichts der kurzen Verweildauern im Arrest ausgesprochen wenig offensiv angelegt. § 13 ist zwar juristisch korrekt, muss aber in Verbindung mit den Zielen des § 14 die grundsätzliche Möglichkeit der gesunden und vollwertigen Selbstverpflegung beinhalten, um gesundes Ernährungsverhalten auch erlernen und einüben zu können. Die Erfahrung einer anstaltlichen Rundumversorgung ist hier wenig wirksam im Hinblick auf die Zielsetzungen beider Vorschriften. Dies bedeutet natürlich auch die regelmäßige Vorhaltung entsprechender baulicher Möglichkeiten zur Selbstversorgung (Küchen) sowie wiederum einer entsprechenden Grundhaltung des Personals der Einrichtung. In jedem Fall ersetzt werden muss in § 14 Abs. 1 S. 1 der fachlich nicht treffende Begriff des „geistigen Wohlergehens“ durch den des „psychischen Wohlergehens“.

II.9 Religionsausübung (§ 15)

Eigenartig mutet die Bestimmung des **§ 15 Abs. 1 S. 1** an, als sei nur unter Aufbietung größtmöglicher Toleranz eine seelsorgliche Betreuung im Arrest möglich. Nun sind aufgrund ihrer unabhängigen Stellung und ihres sehr spezifischen Beitrags zur Thematik

von Schuld und Verantwortung (Jugend-)Seelsorger prinzipiell bestens geeignet, an der Verwirklichung der gesetzlichen Ziele des Jugendarrests mitzuwirken. Dies gilt insbesondere für die Frage der Auseinandersetzung mit Fragen der Eigenverantwortung und der Tatschuld sowie Wiedergutmachung. Insofern sollte dieser Satz zugunsten der Formulierung der Sicherstellung eines seelsorgerischen Regelangebots in den Arresteinrichtungen gestrichen werden. Dabei geht es ausdrücklich nicht um den Aspekt der Missionierung, sondern ausschließlich um den der Begleitung und des Angebots von Hilfestellungen in Hinsicht auf die besondere, unabhängige Stellung der SeelsorgerInnen im vollzuglichen System.

II.10 Verhalten der Jugendlichen, Hausregeln (§§ 18, 19)

§ 18 Abs. 1 erscheint in sich widersprüchlich formuliert. So ist einerseits das Verantwortungsbewusstsein für ein sozialverträgliches Verhalten zu wecken, was immer auch die gemeinsame Auseinandersetzung über wie auch die Erstellung, Verabschiedung und das Einhalten entsprechender Regeln erfordert, damit also auch zunächst offene Situationen als Lerngelegenheit, um die Bedeutung von Normen und Regeln zu erfahren. In Satz 2 erfolgt dann die Ausrichtung an der Tageseinteilung der Einrichtung, als sei diese unumstößlich und ließe auch keinerlei Spielraum zur Gestaltung offen. Das macht wenig Sinn, auch wenn hier die Aufrechterhaltung der Ordnung der Einrichtung als Argument entgegengehalten wird. Nur geht es nicht darum, sondern um die Ermöglichung Sozialen Lernens und den Lernerfolg der jungen arrestierten Menschen, die auch für die Zielsetzungen des kurzzeitigen Freiheitsentzuges gewonnen werden müssen. Dazu sind Räume zumindest teilweiser Mitbestimmung und –gestaltung unabdingbar, auch wenn dies immer mit Aufwand, Zeit, Konflikten und vielen Gesprächen verbunden ist. Dies gilt ebenso für **§ 19**. Hier ist jedoch positiv hervorzuheben das Bemühen um eine angemessene und verständliche Sinnvermittlung der geltenden Normen und Regeln (§ 19 S. 2).

II.11 Konfliktregelung (§ 20)

Die grundsätzliche Tendenz des **§ 20** ist in ihrer auf Dialog, Verständigung, Entschuldigung und Wiedergutmachung ausgerichteten Zielrichtung zu begrüßen. Überzogen angesichts der ohnehin knappen, zur Verfügung stehenden Zeit erscheinen die Beschränkungen bis zu zwei Tagen (§ 20 Abs. 2 S. 2). Verdächtig ist hier die terminologische Reduktion „erzieherischer“ Maßnahmen auf allein repressive Interventionen (§ 20 Abs. 2 S. 2). Dahinter scheint ein völlig überholtes Erziehungsverständnis auf, das fachwissenschaftlich in dieser repressiv orientierten Einseitigkeit indiskutabel ist und Erziehung allein auf die Gegenwirkung reduziert. Dringend erforderlich ist hier der Ersatz der Formulierung „Zudem können erzieherische Maßnahmen...“ wie folgt: „Zudem können gegenwirkende Maßnahmen...“.

II.12 Durchsuchung, Feststellung von Suchtmittelkonsum (§ 21)

Nicht nachvollziehbar gerade angesichts der Klientel des Jugendarrests ist die völlig überzogene und unverhältnismäßige Kann-Bestimmung des **§ 21 Abs. 2**, sofern hiermit die Möglichkeit einer allgemeinen und nicht anlassbezogenen körperlichen Durchsuchung unter der Bedingung der völligen Entkleidung gemeint ist. Eine solche Prozedur im Kontext des Jugendarrests als Regeldurchsuchung bei der Aufnahme erscheint angesichts moderner technischer Möglichkeiten, wie sie z.B. an Flughäfen gang und gäbe sind, als systematische Demütigungsprozedur ohne jeden Anlass. Diese Wirkung widerspricht jedoch ganz grundsätzlich den Intentionen des Jugendarrests, schafft eine wenig produktive Lernausgangslage bei den jungen Menschen und ist in ihrer völligen Überzogenheit klar abzulehnen. Dies gilt nicht für Gefahr im Verzuge oder für die Anordnung im Einzelfall (§ 21 Abs. 2 S. 2; **Fragenkatalog, Fragen zu 11c**).

II.13 Besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 22)

Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber § 22 Abs. 1 S. 2, soweit es die Indikation bei selbstverletzendem Verhalten betrifft. Hier sind die unter Abs. 2 aufgeführten besonderen Sicherungsmaßnahmen nur für eine kurze Zeit vertretbar, da hier jugendärztlicher, insbesondere jugendpsychiatrischer Rat und ggf. auch der Abbruch der Arrestierung zur Disposition stehen. Die Bestimmung geht mit gerade mit selbstverletzendem Verhalten hier sehr nachlässig um und verkennt die damit verbundene seelische Not betroffener junger Menschen. So muss auch die Vorschrift des § 22 Abs. 4 dahingehend präzisiert werden, dass der ärztliche Dienst die in einem besonderen Raum Untergebrachten spätestens innerhalb von 3 Stunden aufsucht.

II.13 Beschwerderecht, Justizvollzugsbeauftragter (§ 23)

§ 23 Abs. 1 und 3 sind als weiteres Dialogangebot an die jungen arrestierten Menschen ausdrücklich zu begrüßen. Jedoch sollte § 23 Abs. 1 S. 2 dahingehend geändert werden, dass der unbestimmte Zeitbegriff „alsbald“ durch eine konkrete Zeitangabe „innerhalb von 24 Stunden“ ersetzt wird. Angesichts der ohnehin sehr kurzen Verweildauern müssen auch Fristen für Gesprächswünsche und das Vortragen von Anliegen der jungen arrestierten Menschen sehr kurz gehalten werden, um ihr dialogisches Anliegen glaubhaft erfüllen zu können.

II.14 Schlussbericht, Entlassungsgespräch (§ 24)

§ 24 erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 Nr. 8 sowie 5 S. 1 unter dem Aspekt der Nachhaltigkeitssicherung wenig ambitioniert. Wozu der große diagnostische Aufwand, wozu das Versprechen der Hilfe in schwierigen aktuellen Lebenslagen, wozu die Darstellung erzieherischer Elemente wie der Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen, wenn am Ende ein trockener Schlussbericht für den Aktenschrank sowie ein Abschlussgespräch stehen? Es dürfte hinreichend bekannt sein, dass gerade junge Menschen in riskanten Lebenslagen und mit problematischem Lebensstil die realitätsferne Empfehlung des § 9 Abs. 2 S. 2 aus eigenem Antrieb in der Regel nicht befolgen werden, sondern dass man in zugewandter Lästigkeit auch seitens der Arresteinrichtung hinter ihnen her sein muss, um diesen Zugang zu möglichen Anlaufstellen auch dringlich nahe zu legen. Hier macht es sich der Gesetzgeber in Kenntnis jugend- und heranwachsendentypischen Verhaltens zu einfach, wenn er die gesamte Verantwortung für die Nachhaltigkeit seiner Bemühungen dem jungen Arrestierten zuschiebt. Dieser hat ja mit seinem Problemverhalten schon gezeigt, dass er hinsichtlich der Verantwortung für sein Verhalten noch einiges zu lernen hat, sodass der Arrest hier eben nicht aus der Pflicht der nachgehenden Begleitung entlassen werden kann (vgl. auch EK III NRW, Handlungsempfehlung Nr. 24). Der Schlussbericht sollte zudem angesichts der umfassenden Bestimmungen des § 5 auch deutlich machen, worin der Förderbedarf im Einzelfall liegt, welche spezifischen Hilfen der Arrest anbieten konnte und welche weiteren Hilfen noch zu leisten wären, um dem Gebot des § 1 Abs. S. 3 auch gerecht zu werden. Zudem muss dem jungen arrestierten die Möglichkeit eingeräumt werden, eine eigene Stellungnahme zu dem Schlussbericht hinzuzufügen. So wird das Bild dann doch etwas ausgewogener und partizipativer. Insgesamt wird hier die in der Fachdiskussion angesichts der kurzen Verweildauern als wesentlich erachtete Nachsorge auch seitens der Arresteinrichtung drastisch reduziert. Hohe Anforderungen an eine selbstkritische Sichtweise der ArrestmitarbeiterInnen werden hinsichtlich **§ 24 Abs. 1 Nr. 3** gestellt. Mitarbeitsbereitschaft und die dazu notwendige Selbsteinsicht kann in einem Zwangssystem nicht vorausgesetzt werden, sondern ist in hohem Maße Resultat einer engagierten und jugend- bzw. heranwachsendenorientierten Arrestgestaltung. Insofern besteht die Gefahr, auch defizitäre pädagogische Ansätze in ihren negativen Auswirkungen allein dem jungen Arrestierten anzulasten.

II.15 Arresteinrichtungen (§ 26)

Zwei Bestimmungen des **§ 26** sind besonders positiv zu bewerten. Zum einen ist dies Abs. 2, welcher ein Verbot des Arrestvollzugs in Haftanstalten beinhaltet. Damit ist die Konzentration auf die eigentliche, kurzzeitpädagogische Aufgabenstellung ebenso möglich wie auch die Herausarbeitung eines völlig eigenen pädagogischen Profils, das mit den Spezifika des Strafvollzugs ohnehin nicht vergleichbar ist. Allerdings sollte Sorge dafür getragen werden, dass eine nicht nur formale Trennung derart besteht, dass die JAA neben einer Haftanstalt lokalisiert wird. Die Trennung muss räumlich und personell eine vollständige sein sowie eine vollständige personelle Eigenständigkeit und Unabhängigkeit vom Strafvollzug beinhalten.

Sehr positiv hervorzuheben ist zudem **§ 26 Abs. 4**. Der Gesetzgeber ist in diesem Punkt unterstützenswert mutig, indem er auch freien Trägern die Möglichkeit eröffnet, in einem Ergänzungsverhältnis zur Justiz solche Einrichtungen zu konzeptualisieren und mit Leben zu erfüllen. Dies ist sicher angesichts der dort zu sammelnden Erfahrungen eine Bereicherung der pädagogischen Landschaft stationärer Erziehungshilfen und ermöglicht, mit allem Risiko, aber auch allen Chancen, die verantwortungsvolle Erprobung innovativer kurzzeitpädagogischer Förderkonzepte.

II.16 Belegungsfähigkeit, Ausstattung (§ 28)

Die Bestimmung des **§ 28 Abs. 1 S. 2** ist aus erklärlichen Gründen sehr unbestimmt gehalten. Dies macht jedoch angesichts der Zielsetzungen und der damit verbundenen Aufgabenstellungen des Jugendarrests keinen Sinn. Fehlt die materielle Basis, so erweisen sich alle hehren abstrakten Zielperspektiven als illusorisch. Deshalb müssten hier, ggf. unter Einräumung einer Übergangsphase von 5 bis 10 Jahren, klare Kennzahlen benannt werden. D.h., pro 10 -12 ArrestantInnen ist ein Gruppenraum samt Ausstattung für Bildungs- und Lernzwecke vorzusehen. In jedem Fall ist für die Selbstversorgung eine entsprechende Küche vorzusehen. Hinzu kommen die in § 28 Abs. 1 S. 2 benannten weiteren Räumlichkeiten.

II.17 Leitung des Vollzugs (§ 29)

Ob es im Sinne der pädagogischen Ausgestaltung des Arrests klug ist, den Jugendrichter oder die Jugendrichterin am Ort des Vollzuges als EinrichtungsleiterIn zu bestellen, erscheint zweifelhaft (**§ 29 Abs. 1**). Hinreichend bekannt sind die Wirkungen der Anstaltsleitungen auf Klima und (pädagogische) Qualität einer Einrichtung. Dies gilt für Schulen, Heimeinrichtungen, Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten wie auch Arresteinrichtungen. Gerade angesichts des geforderten pädagogischen Profils sind Führungsaufgaben in diesem Bereich nicht solche, die in Teilzeitbeschäftigung erledigt werden können. Sie erfordern volle Hingabe an die Leitungstätigkeit, Ideenreichtum, ständige und nicht nur temporäre Präsenz vor Ort bei den MitarbeiterInnen als auch Präsenz bei den jungen Arrestierten. Insofern wäre auch über neue Leitungsstrukturen in Vollzeitstätigkeit angesichts eines teilweise recht ambitionierten Gesetzesentwurfs nachzudenken, dessen Umsetzung wesentlich vom Engagement des Personals und seiner Leitung abhängt. Diese Überlegungen sind völlig unabhängig vom großen tatsächlichen Engagement der derzeit amtierenden Arrestleitungen zu sehen und beinhalten in dieser Hinsicht keinerlei Werturteil.

II.18 Vollzugsbedienstete (§ 30)

Leider benennt **§ 30 Abs. 1 S. 1** die Eignung der Bediensteten nur sehr unspezifisch. Dies ist bedauerlich und nicht zielführend. Als Mindestqualifikation, ggf. auch mit einer Übergangszeit bis zum Erreichen dieses Standards, ist die eines Erziehers / einer Erzieherin anzusehen, gerade im Hinblick auf die angesichts der kurzen Zeit so notwendige intensive, vor allem kurzzeitpädagogische Arbeit mit den jungen Menschen. Sehr sachdienlich hingegen ist der grundsätzliche Hinweis auf die sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräfte, die offensichtlich und zur Recht als unabdingbar für die Ver-

wirklich der pädagogischen Arrestgestaltung angesehen werden. Leider fehlen auch hier, wie bei der räumlich-sächlichen Ausstattung, verbindliche Kennzahlen zur personellen Grundausstattung der Einrichtungen. Klar zu widersprechen ist den Einlassungen der Begründungen zu § 30 hinsichtlich der Ausbildung der Bediensteten für den Jugendarrest. Gegenüber der im Wesentlichen auf Kenntnisvermittlung für den Erwachsenen- und in gewisser Weise auch für den Jugendstrafvollzug abzielenden Ausbildung an der JVS Wuppertal nimmt der Jugendarrest eine randständige Position ein. Insbesondere ist die Ausbildung aufgrund des weitgehenden Fehlens dezidiert jugendpädagogischer Handlungsformen gerade im kurzzeitpädagogischen Bereich sowie der weit überwiegenden Befassung mit Fragen des Strafvollzugs für eine sozialpädagogische Gestaltung des spezifischen Handlungsfeldes „Jugendarrest“ ganz sicher nicht geeignet.

§ 30 Abs. 1 S. 2 sollte ebenfalls präzisiert werden um eine Mindestanzahl an Fortbildungen pro Jahr. Ich schlage zwei solcher Veranstaltungen pro Jahr als Minimum vor. Hier sollte in jedem Fall die diesbezügliche Kooperation mit einschlägigen kurzzeitpädagogischen (Bildung-)Einrichtungen der Jugendhilfe auch gesetzlich festgeschrieben werden, um die Öffnung des Jugendarrests in die Jugendhilfe hinein zu verankern (vgl. zum Thema auch EK III NRW, Handlungsempfehlung Nr. 31).

Literatur:

Bihs, A. & Walkenhorst, Ph. (2009):

Jugendarrest als Jugendbildungsstätte? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20, H. 1, 11–21

Brezinka, W. (1995):

Erziehungsziele, Erziehungsmittel, Erziehungserfolg. München – Basel (3. neu bearbeitete und erweiterte Auflage).

Fachkommission Jugendarrest / Stationäres soziales Training der DVJJ (2009):

Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20, H. 3, 275. Als Internet-Dokument:

<http://www.dvjj.de/download.php?id=1167>

Fend, H. (2005):

Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Wiesbaden.

Giesecke, H. (1996):

Pädagogik als Beruf. Weinheim (5. überarbeitete Auflage).

Heinz, W. (2011):

Jugendarrest im Aufwind? Einige rechtstatsächliche Betrachtungen. In: Forum Strafvollzug H. 2, S. 71–79.

Landtag Nordrhein-Westfalen / Enquetekommission „Prävention“ (2010):

Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf (im Text zitiert als „EK III NRW“). Internet:

http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB/I/1/EK/EKALT/14_EK_III/Abschlussbericht/EK_Praevention_Abschlussbericht.pdf

Schleiermacher, F. (1826):

Pädagogische Schriften, Erster Band: Die Vorlesungen aus dem Jahre 1826. Hrsg. von E. Weniger. Düsseldorf 1957 (zit. als Schleiermacher 1826).

Thalmann, D. (2011):

Kritische Anmerkungen zum Jugendarrest und seiner praktischen Umsetzung. In: Forum Strafvollzug H. 2, 79 – 83.

Walkenhorst, Ph. (1999):

Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Jugendstrafvollzug. Einige pädagogische Überlegungen. In: DVJJ-Journal 1999, 247 – 261.

Walkenhorst, Ph. (2007):

Jugendstrafvollzug und Nachhaltigkeit. In: Goerdeler, J. & Walkenhorst, Ph. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland – Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 353 – 395.

Walkenhorst, Ph. (2011):

Pädagogische Perspektiven des Jugendarrests.
Bildung – Soziales Training – Prävention. In: Forum Strafvollzug, H. 2, 95 – 99.

Wulf, R. (2010):

Diskussionsentwurf für ein Gesetz über stationäres soziales Training („Jugendarrestvollzugsgesetz“). In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 21, H. 2, 191–195.

Wulf, R. (2011):

Jugendarrestvollzug: quo vadis? In: Forum Strafvollzug, H.2, S. 104–107.